

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Interpellation betreffend Denkmalschutz an öffentlichen Gebäuden der Stadt Zug: Ist der Stadtrat gezwungen vor den kantonalen Denkmalschutzbehörden zu kuschen, um seine vom GGR bewilligten Projekte überhaupt realisieren zu können?

Antwort des Stadtrats Nr. 2680 vom 7. September 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. Juni haben Roman Küng und Philip C. Brunner namens der SVP-Fraktion die Interpellation «Denkmalschutz an öffentlichen Gebäuden der Stadt Zug. Ist der Stadtrat gezwungen vor den kantonalen Denkmalschutzbehörden zu kuschen, um seine vom GGR bewilligten Projekte überhaupt realisieren zu können?» eingereicht. Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich.

Frage 1

Stimmt es, dass das stabile ca. 50-jährige Vordach in den nächsten Tagen abgebrochen werden soll? Wenn ja warum, obwohl es früher verbindlich hiess das «bestehende Vordach werde (im Zuge der Renovationsarbeiten instandgesetzt)?»?

Antwort

Im Rahmen des Baugesuchs «Umbauten und Sanierung Primarschulhaus, Artherstrasses 101, Oberwil» stellte sich die kantonale Denkmalpflege auf den Standpunkt, dass der neue barrierefreie Zugang im Untergeschoss nur bei Entfernung des Pausendachs akzeptiert werden kann: «Der barrierefreie Zugang im Untergeschoss des Treppenhausturms kann aus denkmalpflegerischer Sicht akzeptiert werden, wenn er sorgfältig detailliert, die Umgebung so gestaltet, dass er sich angemessen in die Gesamtgestaltung einfügt, und das 1970 errichtete Pausendach entfernt wird, so dass der historische Treppenturm nicht von beiden Seiten beeinträchtigt wird.» (Kantonaler Entscheid vom 11. November 2019).

Die Erwägungen der Denkmalpflege wurden in der Baubewilligung der Stadt Zug vom 20. Januar 2020 nur teilweise gutgeheissen. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass die «verlangte Entfernung des Pausendaches als Voraussetzung für die Erstellung eines barrierefreien Zugangs eine Verknüpfung von zwei öffentlichen Interessen ist, die nicht ohne weiteres zulässig ist.» Weiter hält die Baubewilligung fest, dass das Pausendach nur dann zu entfernen ist, wenn sich in der weiteren Projektierung eine andere Lösung abzeichnet. Mit Bezug auf diese Bestimmung wurde als Lösung eine Pausenhalle auf der Nordwestseite des Schulhausareals in Betracht gezogen und am 17. September 2020 ein Baugesuch eingereicht, auf das eine Einsprache einging. Da gemeinsam mit dem Einsprechenden keine befriedigende Lösung gefunden werden konnte, hat das Baudepartement der Stadt Zug das Baugesuch sistiert und am 25. August 2021 schliesslich zurückgezogen. Die Pläne für eine neue Pausenhalle werden damit nicht weiterverfolgt und das bestehende Pausendach bleibt bestehen. Der hindernisfreie Zugang wurde erstellt.

Frage 2

Welche Probleme sieht der Stadtrat damit für den Pausenbetrieb im Schulhaus Oberwil? Wie sollen die Schüler bei Regen und Schnee geschützt ihre Pausen zukünftig verbringen?

Antwort

Das Pausendach wird nicht zurückgebaut und für die Schülerinnen und Schüler ergeben sich keine Veränderungen.

Frage 3

Welche Vorteile und Nachteile sieht der Stadtrat in der avisierten Abbruchlösung, dass er bei den Denkmalschutzbehörden dem Abbruch offenbar zugestimmt hat?

Antwort

Siehe Antworten zu Fragen 1 und 2.

Frage 4

Ist der Stadtrat bereit mit dem Abbruch bis auf weiteres zuzuwarten bis sich der GGR bzw. die weitere Öffentlichkeit (Petitionen, Initiative usw.) dazu äussern können?

Antwort

Siehe Antworten zu Fragen 1 und 2.

Frage 5

Warum hat der Stadtrat den Kanton in diesem Fall selber darum gebeten dieses Gebäude unter (Denkmal-) Schutz zu stellen, wenn damit solche verblendeten und absurden Entscheide verbunden sind.

Antwort

Das Schulhaus Oberwil wurde 1912/13 vom Zuger Architekten Emil Weber als erster Schulhausbau in Oberwil für die Stadt Zug erstellt. Das Schulhaus Oberwil liegt in der Ortsbildschutzzone Oberwil und besitzt eine sehr hohe identitätsstiftende Bedeutung. Es handelt sich um einen typischen Vertreter der Heimatstilbewegung mit originalen historischen Ausstattungselementen. Es ist bautypologisch, architektur- und ortsgeschichtlich sowie sozialhistorisch äusserst bedeutend. Da eine Unterschutzstellung des Schulhauses Oberwil die schulische Nutzung in keiner Weise beeinträchtigt und es sich um ein wichtiges, schutzwürdiges und geschichtsträchtiges Gebäude im Ortsbild handelt, hat die Stadt um Unterschutzstellung ersucht. Der Kanton übernimmt bei geschützten Objekten die Hälfte der Kosten bei denkmalrelevanten Massnahmen.

Frage 6

Welche Erfahrungen macht der Stadtrat ganz generell in der Zusammenarbeit mit den Denkmalschutzbehörden des Kantons nach Annahme des neuen Denkmalschutzgesetzes, welches vom Volk Ende 2019 mehrheitlich angenommen wurde? Bitte um detaillierte positive und negative Beispiele bei privaten und öffentlichen Projekten, bei denen die Stadt involviert war, inkl. dem jeweiligen Ausgang des Verfahrens.

Antwort

Die Stadt Zug pflegt die Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege. Was städtische Bauten anbelangt, konnte die Stadt unter neuem Recht neben dem Schulhaus Oberwil nur bei

untergeordneten Massnahmen Erfahrungen sammeln. So beim Burgbachkeller hinsichtlich Brandschutz und Fluchtwegen und beim Schulhaus Kirchmatt im Zusammenhang mit einem neuen Velounterstand. Hier konnten jeweils zufriedenstellende Lösungen gefunden werden.

Wo gewünscht begleitet und unterstützt die Stadt private Bauherrschaften bei schützenswerten und auch geschützten Objekten, dies selbstverständlich unter Würdigung denkmalpflegerischer Aspekte und auf Grundlage rechtlicher Bestimmungen. Im Rahmen dieses Austausches gelingt es immer wieder, Lösungen zu finden, die alle Beteiligten befriedigen.

Frage 7

Wie hoch waren die städtischen Kosten und Ausgaben in den letzten 5 Jahren für den Denkmalschutz durch die Stadt Zug mit Angabe der jeweiligen Objekte (private und öffentliche) die unterstützt wurden, bzw. aufgrund der gesetzlichen Grundlagen unterstützt werden mussten? Welche Ausgaben sind der Stadt Zug für juristische Beratung und bauliche Beratung in Fragen des Denkmalschutzes in den letzten 5 Jahren entstanden, welche der Steuerzahler für unverständliche Entscheide tragen muss, allenfalls bis vor Gerichte?

Antwort

In den Jahren 2016 bis 2020 wurden von der Stadt Zug gestützt auf das Denkmalschutzgesetz an die Renovation von denkmalgeschützten privaten Bauten insgesamt CHF 1'787'491.00 entrichtet, auf öffentliche Bauten entfielen CHF 465'734.00.

Tabelle 1: Renovation denkmalgeschützter Bauten; Beiträge der Stadt Zug

	Bezahlte Beiträge öffentl. Bauten CHF	Bezahlte Beiträge private Bauten CHF	Bezahlte Beiträge gesamt CHF	Auflösung/ Bildung Abgrenzung CHF	Saldo gem. Jahresrechnung CHF
Jahr 2016	0.00	386'770.00	386'770.00	-46'500.00	340'270.00
Jahr 2017	0.00	503'973.00	503'973.00	116'600.00	620'573.00
Jahr 2018	233'532.00	291'805.00	525'337.00	-195'100.00	330'237.00
Jahr 2019	0.00	236'250.00	236'250.00	-36'689.00	199'561.00
Jahr 2020	232'202.00	368'693.00	600'895.00	-183'742.00	417'153.00
Gesamt	465'734.00	1'787'491.00	2'253'225.00	-345'431.00	1'907'794.00

Quelle: Finanzbuchhaltung Stadt Zug

Detaillierte Angaben zu einzelnen privaten Projekten sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Für Bauten der Stadt Zug wurden folgende Beiträge entrichtet:

Tabelle 2: Details der bezahlten Beiträge für öffentliche Bauten

	Objekt der Stadt Zug	CHF
Jahr 2018	Stadtmauer Daheimpark	233'532.00
Jahr 2020	Kapuzinerturm	22'961.00
Jahr 2020	Kolinbrunnen	11'828.00
Jahr 2020	Löbernsteig	197'413.00
Gesamt		465'734.00

Quelle: Finanzbuchhaltung Stadt Zug

Die Baubewilligungsgebühren werden nach pauschal festgelegten Sätzen erhoben unabhängig des effektiven Aufwands. Entsprechend werden die von der Verwaltung erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit Baugesuchen nicht erfasst. Mit Beschluss vom 29. August 2017 hat der Grosse Gemeinderat im Rahmen der Revision der Gebührenordnung für das Planungs- und Baubewilligungsverfahren das pauschalisierte System bestätigt.

Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- die Antwort des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 7. September 2021

Dr. Karl Kobelt
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilage/n:

Vorstoss vom 21. Juni 2021

Die Vorlage wurde vom Baudepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadträtin Eliane Birchmeier, Departementsvorsteherin, Tel. 058 728 96 01.